

Nr. 341D

06.05.2010

BOFAXE



Konsequenzen der Anerkennung des Genozids an den Armeniern durch nationale Parlamente

Autor / Nachfragen

Prof. Dr. Mihran Dabag
Direktor des Instituts für
Diaspora- und
Genozidforschung
Historisches Institut der
Fakultät für Geschichts-
wissenschaften
Ruhr-Universität Bochum

Nachfragen:
idg@ruhr-uni-bochum.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Im März 2010 haben der Auswärtige Ausschuss des US-Repräsentantenhauses und das Schwedische Parlament Resolutionen angenommen, in der die Vernichtung der Armenier im Osmanischen Reich als Genozid eingestuft wird. Über den möglichen Nutzen dieser Entscheidungen besteht Uneinigkeit.

Seit den 1960er Jahren bemüht sich die armenische Gemeinschaft in der Diaspora um eine Anerkennung des Genozids der Jahre 1915/16 an den Armeniern im Osmanischen Reich durch nationale Parlamente. Die Reihe der Anerkennungen, die im Jahr 1965 mit einer Resolution des Senats und des Repräsentantenhauses der Republik Uruguay begann, ist im März 2010 durch die Empfehlung des Auswärtigen Ausschusses des US-Repräsentantenhauses, die Ereignisse offiziell als Genozid einzustufen, sowie eine analoge Entschließung des schwedischen Parlaments fortgesetzt worden.

Diese Erklärungen aus inzwischen über zwanzig Staaten haben stets zu einer zeitweiligen Störung der politischen Kommunikation zwischen dem jeweiligen Land und der Republik Türkei geführt, was sich in der Rückrufung diplomatischer Vertreter, der Einbestellung der Botschafter in Ankara oder dem Einfrieren der wirtschaftlichen Zusammenarbeit äußerte. Insbesondere in jüngerer Zeit haben diese Entschließungen nationaler Parlamente jedoch nicht allein ein nachdrückliches Insistieren der türkischen Regierung auf dem Leugnungsparadigma hervorgerufen, sondern unter Wissenschaftlern, Journalisten und Intellektuellen in der Türkei eine reflektierte und differenzierte Auseinandersetzung mit den – wie es dort formuliert wird – „traurigen“ oder „tragischen Ereignissen der Jahre 1915/16“ angeregt, in der sich zunehmend eine kritische Neubewertung der Ereignisse selbst wie auch der türkischen Vergangenheitspolitik seit 1923 und des offiziellen Geschichtsbildes der Türkei abzeichnet.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die beiden zentralen, bisweilen miteinander verbundenen Argumente, die – nicht allein seitens der Türkei, sondern auch im Westen – immer wieder gegen die Anerkennung des Genozids an den Armeniern durch nationale Parlamente vorgebracht werden, in die Irre führen. Diese Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen: 1. Die Beschäftigung mit den Ereignissen von 1915/16 sei keine Angelegenheit der Politik und der Parlamente, sondern eine Sache der Historiker und 2. Die Frage, wie die Ereignisse von 1915/16 zu bewerten sind, sei ein Problem zwischen der Republik Türkei und der Republik Armenien, eine Lösung dieses Problems müsse folglich auch zwischen diesen beiden Staaten ausgehandelt werden. Bemerkenswert ist, dass die armenische Diaspora, die eigentliche Trägerin der Erfahrung des Völkermords, in diesem Kontext keine Berücksichtigung findet.

Das erste Argument wird in Verkenning der Tatsache formuliert, dass die positiven Entwicklungen und die kritischen Diskussionen, die sich in jüngerer Zeit in der Türkei abzeichnen, sowie das sukzessive Aufbrechen der Leugnungs politik überhaupt erst infolge des mittels einer Anerkennung durch nationale Parlamente entstandenen Drucks ermöglicht wurden. Die Aufarbeitung historischer Details und einzelner Strukturcharakteristika genozidaler Politik bedarf eines politischen Rahmens, der eine Freiheit der Forschung und einen unbeschränkten Zugang zu den historischen Materialien garantiert – dies hat nicht zuletzt auch die Erfahrung der Aufarbeitung von Nationalsozialismus und Holocaust gezeigt. Ein solcher politischer Rahmen, der eine Freiheit der Forschung ermöglicht und die Beschäftigung mit der Geschichte des Völkermords nicht länger in die Mechanismen der Nachweiserbringung und damit in die Logik der Leugnungs politik zwingt, hat in der Türkei bisher nicht existiert. Das zweite Argument verkennt die Tatsache, dass es sich bei den Ereignissen der Jahre 1915/16 nicht um eine bewaffnete Auseinandersetzung zwischen zwei Konfliktparteien gehandelt hat, die sich nun um eine ausgleichende Aufarbeitung zu bemühen hätten, sondern um eine Vernichtungspolitik, die durch die Einseitigkeit der Gewaltanwendung und durch den gezielten Willen der Täter, also durch die eindeutige Intention zur Gewaltausübung charakterisiert ist. Nach der Erfahrung des Holocaust ist mit der Völkermordkonvention aus dem Jahr 1948 eine solche Vernichtungspolitik als völkerrechtliches Verbrechen qualifiziert und damit aus der alleinigen Zuständigkeit der Staaten herausgelöst worden. Nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs unterfällt der Völkermord seiner Zuständigkeit, wenn die Vertragsparteien nicht in der Lage oder willens sind, das Verbrechen abzustrafen.

Heute stehen die Weltgemeinschaft und insbesondere der Westen vor dem Dilemma, den nach der Erfahrung des Holocaust entstandenen Konsens, dass Genozid zu ächten, zu verfolgen und zu verurteilen ist und die Leugnung eines Völkermords mit dem Wertesystem und der etablierten Erinnerungskultur unvereinbar ist, gerecht zu werden und andererseits politische und wirtschaftliche Eigeninteressen angesichts der Drohungen der Türkei nicht zu gefährden. Dieses Dilemma zwischen Recht und Moral einerseits und Politik andererseits führt zu dem Versuch, den Genozid an den Armeniern auf ein Problem zwischen den Staaten Türkei und Armenien zu bilateralisieren. Die Erklärungen nationaler Parlamente stehen dem entgegen, werden aber keine nachhaltigen politischen Konsequenzen hervorbringen, sondern zu einer Veränderung des innergesellschaftlichen Diskurses in der Türkei führen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.